



Brüssel, den 10. Oktober 2014
(OR. en)

14066/14

FIN 724
INST 492
PE-L 64

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

1. Das Europäische Parlament beabsichtigt, – entsprechend den Empfehlungen des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober – während seiner Plenartagung am 22. Oktober 2014 Abänderungen am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 anzunehmen. Der Ratsvorsitz sollte dies hierbei zur Kenntnis nehmen und daher zustimmen, dass der Präsident des Europäischen Parlaments im Einklang mit Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV den Vermittlungsausschuss einberuft.
2. Der Haushaltsausschuss des Rates hat die besagten Abänderungen am 9. Oktober geprüft und ist einhellig übereingekommen, dass er nicht allen von ihnen zustimmen kann. Damit das Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2015 fortgesetzt werden kann, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - bestätigen, dass er nicht alle Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 – falls diese so vom Parlament angenommen werden sollten – billigen kann, und
 - den beiliegenden Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Europäischen Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich muss Ihnen für die Zwecke des Artikels 314 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitteilen, dass der Rat nicht alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 billigen kann.

Der **Vermittlungsausschuss** gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV möge daher baldmöglichst zusammentreten.

(Schlussformel)
